### **SATZUNG**

# über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I S.154) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBI. I S.162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Cottbus werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1.	Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	400 v.H.
1.1.a)	davon abweichend für das Gebiet der Stadtteile	
	Gallinchen	500 v.H.
	Groß Gaglow	300 v.H.
	Kiekebusch	300 v.H.
1.2.	Grundsteuer B (für die Grundstücke)	450 v.H.
1.2.a)	davon abweichend für das Gebiet der Stadtteile	
	Groß Gaglow	350 v.H.
	Kiekebusch	350 v.H.

2. Gewerbesteuer 370 v.H.

2.a) davon abweichend für das Gebiet der Stadtteile

Gallinchen 390 v.H.

Groß Gaglow 290 v.H.

Kiekebusch 290 v.H.

Die in den Punkten 1.1.a), 1.2.a) und 2.a) aufgeführten Hebesätze gelten bis einschließlich 31.12.2008.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus vom 25.11.2004 außer Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus